



**Fall 4; Schwierigkeitsgrad: §**

**Lösungsskizze:**

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
1.1	<p>Verwaltungsrechtsträger ist der Staat, welcher die Hoheitsgewalt ausübt. Dabei wird unterschieden zwischen unmittelbarer Staatsverwaltung und mittelbare Staatsverwaltung. In jedem Fall nehmen die Juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) das Recht wahr, öffentliche Verwaltungen zu gestalten. Ausnahmsweise üben aber auch Private öffentliche Verwaltungsaufgaben aus, wenn sie aufgrund oder durch Gesetz hierzu ermächtigt werden (Beliehene)</p>	6
1.2	<p>Körperschaften d.ö.R. sind mitgliederschaftlich organisierte Personenzusammenschlüsse, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben erledigen. Es besteht i.d.R. eine Zwangsmitgliedschaft, wobei die Mitglieder wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Verwaltungstätigkeit haben (sie wählen weitgehend ihre Organe).</p> <p>Beispiele: Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, Bund</p> <p>Die Körperschaften werden unterschieden in Gebietskörperschaften (z.B Städte), Personenkörperschaften (z.B. Ärztekammern) und Verbandskörperschaften (z.B. Landschaftsverbände).</p>	6
1.3	<p>Organe sind Einrichtungen einer Juristischen Person, die für die Juristische Person handeln. Beispiel: Die Stadt ist die Juristische Person, der Bürgermeister und der Rat sind die Organe, welche für die Stadt rechtserheblich tätig werden. Die Stadt als solches kann keine Erklärung abgeben oder Klage führen (sie ist zwar rechtsfähig, ohne Organe aber nicht handlungsfähig); diese Aufgaben nehmen die Organe für die Stadt wahr. Hinter dem Organ „Bürgermeister“ steht eine natürliche Person, der Organwalter.</p>	6



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG  
Allgemeines Verwaltungsrecht

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
1.4	<p>Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bindet die Verwaltung an die Regelungen des Gesetzgebers. Danach ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Sie führt die Gesetze aus, die vom Gesetzgeber beschlossen wurden. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG, aber darüber hinaus auch aus dem Rechtsstaatsprinzip und letztlich auch aus dem Demokratieprinzip.. Er enthält zwei Komponenten, den Vorbehalt des Gesetzes (Handeln nur mit Gesetz) und den Vorrang des Gesetzes (Kein Handeln gegen das Gesetz). Zu beachten ist noch, dass die wesentlichen Regelungen des Gemeinwesens nicht durch die Verwaltung, sondern durch den Gesetzgeber vorzunehmen sind (Wesentlichkeitstheorie).</p>	6
1.5	<p>Im Gegensatz zur gebundenen Verwaltung legt die Verwaltung im Rahmen der Ermessensanwendung selbst die Rechtsfolge fest. Dies hat zur Folge, dass unterschiedliche Entscheidungen im Einzelfall richtig sein können. In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber zwar Ermessen vor, aber unter Abwägung aller Umstände kann es nur eine richtige Entscheidung geben, weil sämtliche anderen Entscheidungen ermessensfehlerhaft wären. Beispiel : Die Ordnungsbehörde entscheidet gem. § 14 OBG, ob sie tätig wird. Wenn aber ein Baum auf eine verkehrsreiche Straße zu stürzen droht, wird aus der Ermächtigung zum Handeln eine Verpflichtung. In diesen Fällen spricht man von der Ermessensreduzierung auf Null.</p>	6
2.1	<p>Zu prüfen ist, ob im vorliegenden Fall eine Regelung gegeben ist. Eine Regelung liegt vor, wenn die Verwaltungsmaßnahme auf die Herbeiführung einer einseitigen und unmittelbaren Rechtsfolge gerichtet ist. Dies geschieht, indem Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder rechtsverbindlich festgestellt werden. Die Stadt verweigert die Wohngeldzahlung, weil die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt</p>	10



Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
	<p>wurden.</p> <p>Der Gesetzgeber gibt hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung zur Versagung</p> <p>Die Rechtsposition wird rechtsverbindlich geregelt, es ist Zweck der Entscheidung, eine Hilfe, die nach den materiellrechtlichen Vorschriften gegeben sein könnte, zu versagen. Daher liegt eine Regelung vor.</p>	
2.2	<p>Fraglich ist, ob der Satzungsbeschluss zur Hundesteuererhöhung einen Einzelfall darstellt. Ein Einzelfall liegt vor, wenn die Maßnahme individuell an einen Adressaten (oder Adressatenkreis) gerichtet ist und einen konkreten Sachverhalt regelt. Eine Satzung ist Gesetz im materiellen Sinn und regelt eine Vielzahl unbestimmter Fälle. Sie ist insofern generell und abstrakt. Daher liegt kein Einzelfall i.S. § 35 Satz 1 VwVfG NW vor. Anders zu beurteilen wäre der Hundesteuerbescheid, der vom Steueramt erstellt wird.</p>	10
2.3	<p>Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob es sich um die Maßnahme einer Behörde handelt. Unter Maßnahme verstehen wir jedes zweckgerichtete Handeln mit Erklärungswillen. Die Vornahme der Hauptuntersuchung und die Vornahme eines Wertgutachtens lassen sich unter diese Begrifflichkeit subsumieren.</p> <p>Fraglich ist aber, ob der TÜV, welcher ein Verein ist, Behörde i.S. des Gesetzes sein kann. Nach § 1 Abs. 2 VwVfG NW ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt. Bei der Hauptuntersuchung wird die Erlaubnis erteilt, mit dem begutachteten KFZ am Straßenverkehr teilzunehmen. Rechtsgrundlage ist eine öffentlich-rechtliche Norm. Nach dieser Norm hat der TÜV die Handlungsberechtigung; er wird als Beliehener tätig und ist insofern Behörde i.S. des § 1 Abs.2 VwVfG NW: Bei der Erstellung eines Wertgutachten liegt keine öffentlich rechtliche Handlungs</p>	10



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG  
Allgemeines Verwaltungsrecht

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
2.4	<p>grundlage vor . In diesem Fall wird der TÜV privatrechtlich tätig. Nun ist zu prüfen, ob Rechtswirkungen nach Außen gehen. Eine solche Außenwirkung entsteht, wenn die Verwaltungsmaßnahme den Innenbereich der Verwaltung verlässt und in den Rechtskreis des Betroffenen gelangt.</p> <p>Fraglich ist hier, ob die Anweisung der Bezirksregierung an eine untere Behörde Außenwirkung hat. Im Rahmen des Verwaltungsaufbaues ist der dreistufige Behördenaufbau nach dem Landesorganisationsgesetz NRW bekannt. Dabei untersteht die untere Behörde – hier die Kreispolizeibehörde – der Mittelbehörde – hier Bezirksregierung . Somit handelt es sich um ein dienstliches Weisungsverhältnis, das keine Auswirkungen auf Personen hat, die außerhalb der Verwaltung stehen. Daher ist die Außenwirkung zu verneinen.</p>	10
2.5	<p>Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob es sich um eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt. Zur Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht sind die drei Unterscheidungstheorien anzuwenden; Interessentheorie, Subjektionstheorie (oder Subordinationstheorie) und Sonderrechtstheorie (oder Zuordnungstheorie). Wenn sich nach eine der drei Theorien öffentliches Recht bejahen lässt, liegt die Maßnahme auf diesem Rechtsgebiet. Im vorliegenden Fall wird sich öffentliches Recht nach sämtlichen drei Theorien unschwer ermitteln lassen. Nach der Sonderrechtstheorie z.B. liegt öffentliches Recht vor, wenn nur ein Träger öffentlicher Gewalt zum Handeln berechtigt (oder verpflichtet) ist. Nach den einschlägigen Vorschriften des BauGB darf nur die Bauordnungsbehörde eine Abrissverfügung erlassen; dieses Recht steht nicht jedermann zu. Damit handelt es sich um öffentliches Recht.</p>	10



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG  
Allgemeines Verwaltungsrecht

Aufgabe	Inhalt	Mögliche Punkte
2b	<p>Zu erläutern ist, um welche Art des Verwaltungsakt es sich im Falle des Wohngeldantragstellers A handelt.</p> <p>Wir unterscheiden zunächst aus Sicht des Bürgers danach, ob der VA für ihn Vor- oder Nachteile mit sich bringt. Schafft</p>	20
	<p>der VA ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil, so liegt ein begünstigender VA vor. Hierzu kennt das Gesetz die Legaldefinition aus § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Eine Legaldefinition zum belastenden VA kennt das Gesetz nicht. § 49 Abs. 1 spricht als Gegenstück vom nicht begünstigenden VA. Falls ein begünstigender VA abgelehnt oder aufgehoben wird oder ein befehlender VA (Tun, Dulden, Unterlassen wird gefordert) ergeht, sprechen wir von einem belastenden VA. Vorliegend wird ein begünstigender VA abgelehnt (Wohngeldbewilligung), damit ist der VA belastend (ebenso gut - nicht begünstigend). Auf VA'e mit Doppel- und Drittwirkung ist hier nicht besonders einzugehen.</p> <p>Nach dem Inhalt ist zu unterscheiden zwischen rechtsgestaltenden und feststellenden VA'en. Im vorliegenden Fall wird rechtsverbindlich (nach Ausübung des Ermessens entschieden, dass die Leistung verweigert wird. Es handelt sich hiermit nicht um eine ohnehin schon unstrittige Feststellung, die nur noch Rechtsverbindlichkeit erlangt, sondern um die Ausgestaltung eines Rechtes. Damit liegt ein rechtsgestaltender VA vor. Zu unterscheiden ist ferner zwischen einseitigen und antragsbedürftigen VA's.</p> <p>Da die Ablehnung nicht beantragt wurde, sondern einseitig von der Verwaltung ergeht, ist der VA einseitig.</p> <p>Ferner ist nach Festlegung der Rechtsfolge zu entscheiden, ob der VA gebunden ist. Aus der angegebenen Norm (§ 66 II</p>	



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG  
Allgemeines Verwaltungsrecht

<b>Aufgabe</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Mögliche Punkte</b>
	SGB X) ergibt sich, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen hatte. Damit liegt ein Ermessensverwaltungsakt vor. Andere Unterscheidungskriterien sind nicht vorzunehmen.	